

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Unterhaltung von Gräbern**
- ▶ **Genehmigung und Wirksamkeit der 22. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, im Stadtteil Mecklenbeck, im Bereich westlich Meckmannweg/nördlich Weseler Straße**
- ▶ **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 536: Mecklenbeck – Weseler Straße/ Meckmannweg/Schwarzer Kamp**
- ▶ **Genehmigung und Wirksamkeit der 52. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost, im Stadtteil Wolbeck, im Bereich Am Steintor/ Petersheide/Petersdamm**
- ▶ **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 509: Wolbeck – Am Steintor/Petersheide/ Petersdamm**
- ▶ **Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup**
- ▶ **Hinweis auf die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster**
- ▶ **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 29. 6. 2017**
- ▶ **Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster**

## Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet.

### Waldfriedhof Lauheide

XII 383 ZW

XV 318 ZG

### Albachten

6/3/ 7 ZW

### Angelmodde

46 620 RG

Die Unterhaltungspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

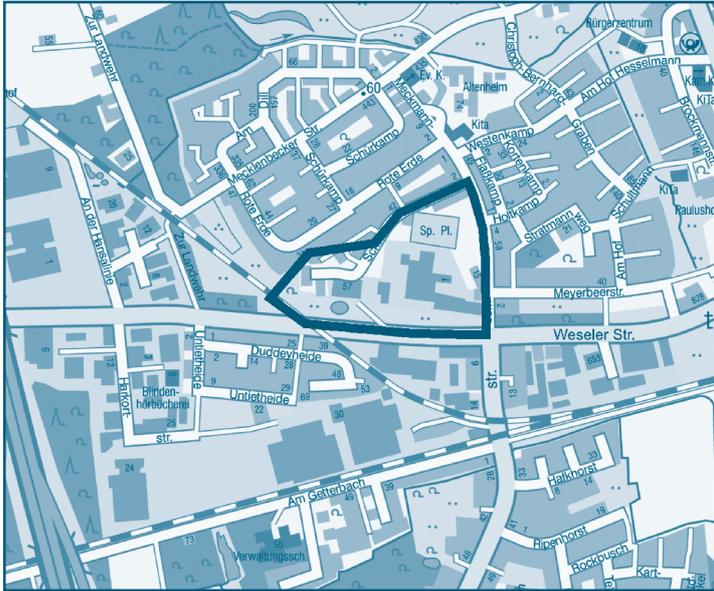
Geschieht dies nicht bis zum 31. 12. 2017, wird das Grab gemäß §§ 29, 30 und 32 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22. 6. 2015 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 6. Juni 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

# Genehmigung und Wirksamkeit der 22. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, im Stadtteil Mecklenbeck, im Bereich westlich Meckmannweg/nördlich Weseler Straße



Übersichtsplan Nr. 1  
Bereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplan

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 22. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 14. 12. 2016 beschlossene 22. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, im Stadtteil Mecklenbeck, im Bereich westlich Meckmannweg/nördlich Weseler Straße.

Münster, den 23. Februar 2017

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.500-001/2017.0001.3/16

L. S.

Im Auftrag

W. Rieger

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Plan zur 22. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans,

- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 22. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

## 1. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

## 2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

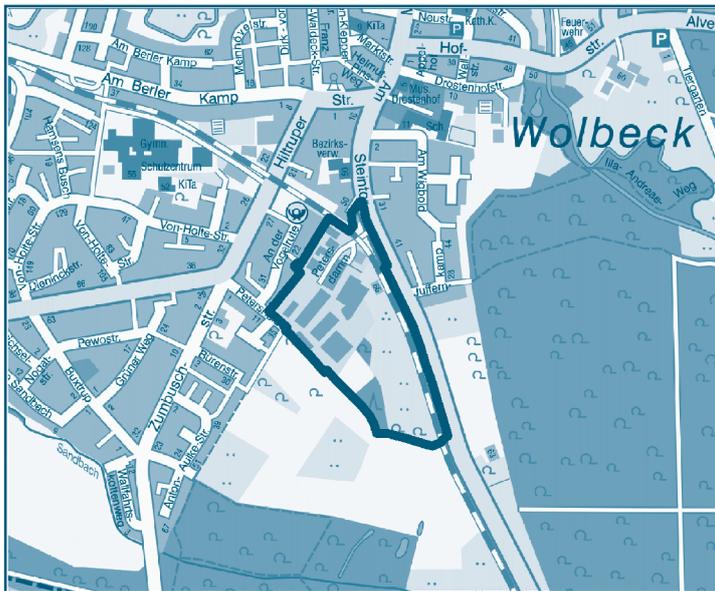
Münster, den 22. Juni 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe



# Genehmigung und Wirksamkeit der 52. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost, im Stadtteil Wolbeck, im Bereich Am Steintor/ Petersheide/Petersdamm



Übersichtsplan Nr. 3  
Bereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 52. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 22. 3. 2017 beschlossene 52. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost, im Stadtteil Wolbeck, im Bereich Am Steintor/ Petersheide/Petersdamm.

Münster, den 8. Juni 2017

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.500-001/2017.0002.1/17

L. S.

Im Auftrag

Stephan Kemper

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Plan zur 52. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans,

- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 52. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. Juni 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe



## **Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup**

Der Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandsatzung.

Münster, den 12. Juni 2017

gez.

Aloys Mönninghoff  
Verbandsvorsteher

## **Hinweis auf die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster**

Die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 11. 5. 2017 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 20 vom 19. 5. 2017 auf der Seite 161 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Münster, den 31. Mai 2017

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 29. 6. 2017**

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

**Donnerstag, 29. 6. 2017, um 17 Uhr im Sparkassen-Forum des Dienstleistungszentrums der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 67, 48231 Warendorf**

wird bekannt gemacht.

### **Tagesordnung**

1. Bericht des Vorstandes über aktuelle Entwicklungen in der Kreditwirtschaft
2. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2016 und zur Geschäftsentwicklung 2017
3. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates (Mitarbeitervertreter)
4. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2016
5. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2016 (Verwaltungsrat und Vorstand)
6. Verschiedenes

### **Hinweis:**

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 4 und 5 findet gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in **nicht öffentlicher** Sitzung statt.

Münster, den 19. Juni 2017

Dr. Olaf Gericke  
Vorsitzender

## **Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster**

Der nach dem Wahlvorschlag der Unabhängigen Wählergemeinschaft Münster (UWG-MS) für den Rat der Stadt Münster gewählte

**Herr Uwe Raffloer** ist mit Ablauf des 31. 5. 2017 aus dem Rat der Stadt Münster ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der UWG-MS ist **Herr Fritz Pfau, Vinzenzweg 21, 48147 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung

vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 6. 2016 (GV. NRW. S. 441), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 17. 6. 2017 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 20. Juni 2017

i. V.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Tel. 02 51/4 92-13 02  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
[SchulzHeike@stadt-muenster.de](mailto:SchulzHeike@stadt-muenster.de)  
[www.stadt-muenster.de/  
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information  
im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.